

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Strotzbüsch

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 22. März 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.05.2021 außer Kraft.

Strotzbüsch, den 22.03.2023

Ortsgemeinde Strotzbüsch

gez. (Dirk Peifer)           (L.S.)

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch**

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte      |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr       | 300,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr           | 600,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 450,00 EUR |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechts                            |            |
| (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 14c (Friedhofssatzung) | 400,00 EUR |

### **III. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Herrichtung und Pflege einer Reihengrabstätte      |              |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)                 | 2.000,00 EUR |
| 2. Herrichtung und Pflege einer Urnengrabstätte       |              |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)                 | 1.000,00 EUR |
| 3. Herrichtung und Pflege einer Doppelurnengrabstätte |              |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)                 | 2.000,00 EUR |

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe b) erhoben.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Reihengräber für Verstorbene

- |   |            |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr        | 730,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr            | 730,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung § 14c (Friedhofssatzung) | 200,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung                          | 200,00 EUR |

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von **80,00 EUR** erhoben.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.